

Subventionsvertrag

(Vom 1. Oktober 1973)

Zwischen

der **Gemeinde Schwyz**, vertreten durch den Gemeindepräsidenten und den Säckelmeister, nachfolgend «Gemeinde» genannt, als Subventionsgeberin,

und

der **Stiftung Altersheim Acherhof Schwyz**, vertreten durch den Präsidenten und den Aktuar, nachfolgend «Stiftung» genannt, als Subventionsnehmerin,

wird folgender Subventionsvertrag abgeschlossen:

1. Die Gemeinde subventioniert den Neubau «Altersheim» mit Franken 1 000 000.—, wovon Fr. 700 000.— bei Unterzeichnung dieses Vertrages verfallen und Fr. 300 000.— Mitte Februar 1974 fällig werden.
2. Die Stiftung ist verpflichtet, ihre Tätigkeit nach bisheriger Praxis auf gemeinnütziger Basis fortzusetzen.
3. Die Stiftung ist verpflichtet, für Einwohner der Gemeinde Schwyz 40 Betten — grundsätzlich im Neubau — zu reservieren.
4. Die Aufnahme von Betagten ins Altersheim hat ohne Rücksicht auf deren Konfession oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten religiösen Gemeinschaft zu erfolgen.
5. Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, einen Delegierten in den Stiftungsrat mit Sitz und Stimme abzuordnen.
6. Soweit Bestimmungen dieses Vertrages als Grunddienstbarkeiten, bzw. Grundlasten oder sonstwie ins Grundbuch aufgenommen werden können, sind sie zu Gunsten der Gemeinde und zu Lasten der Stiftung ins Grundbuch einzutragen.